

Schwerbehinderung: Ein Ausweis kann Türen öffnen

In den letzten 20 Jahren sind die Möglichkeiten durch den Schwerbehindertenausweis deutlich verbessert worden. Wegen der langen Bearbeitungszeit ist ein frühzeitiger Antrag wichtig.

Von Manfred Becker

Tina Müller* ist froh, dass sie auf den Rat der Sozialarbeiterin in der LVR-Klinik Bonn gehört hat. Diese hatte ihr geraten, möglichst bald einen Schwerbehindertenausweis (SB-Ausweis) zu beantragen. Sie zögerte zunächst. Sie wollte nicht gerne das Etikett »behindert« tragen. Die Aufklärung über den selbstbestimmten Datenschutz und die möglichen Hilfen überzeugte sie dann aber doch. Die Klinik schrieb auch gleich eine entsprechende Befürwortung.

Trotzdem dauerte es noch fast ein Jahr, bis sie den Ausweis mit einem »Grad der Behinderung (GdB)« bewilligt und zugeschickt bekam. Früher war man in der Stadtverwaltung Bonn stolz darauf, SB-Ausweise in vier bis sechs Monaten bewilligen zu können. Heute dauert es etwa ein Jahr, ganz ähnlich in Köln.

Mehr Hilfe bei der Jobsuche

Tina Müller bekam wegen ihrer langen Arbeitslosigkeit Bürgergeld vom Jobcenter. Schon der Antrag auf Schwerbehinderung half ihr dabei, besser unterstützt zu werden. Durch den Antrag wurde sie dem Team »Reha/SB« zugeordnet. Dort arbeiten meist langjährig erfahrene Fachkräfte, die sich mit der Unterstützung und Arbeitsvermittlung gesundheitlich beeinträchtigter Menschen besonders gut auskennen. Ganz ähnlich läuft es in der Agentur für Arbeit.

Auch die »Gleichstellung« hilft!

Hätte Tina Müller nur 30 oder 40 GdB bewilligt bekommen, könnte sie sich »gleichstellen« lassen. Diese Gleichstellung mit einer schwerbehinderten Person beantragt man bei der Arbeitsagentur. Im Gegensatz zum SB-Ausweis ist dies meist in sechs bis acht Wochen erledigt.

Im Antrag muss man deutlich machen, dass man ohne die Hilfen für schwerbehinderte Menschen kaum Aussicht auf eine Arbeitsvermittlung hat – oder auch auf Erhalt des Arbeitsplatzes. In beiden Fällen sollte man schreiben, dass man die Unterstützung des IFD braucht sowie Lohnkosten-Zuschüsse und andere Hilfen (etwa Arbeitsplatz-Ausstattung) für schwerbehinderte Menschen. Meist wird dann die Gleichstellung bewilligt.

SB-Ausweis ermöglicht passende Jobs

Zunächst dachte Tina Müller, dass sie auf absehbare Zeit nicht mehr arbeiten gehen könnte. Durch Zufall und Hilfe einer Freundin kam sie aber mit Beate Weber* in Kontakt. Beate betreibt einen kleinen Secondhand-Laden, hauptsächlich für Bekleidung,

aber auch für Haushaltsartikel. Gerne hätte sie Unterstützung bei der Arbeit, konnte sich aber bisher keine Angestellte leisten.

Die beiden kamen ins Gespräch über eine mögliche Zusammenarbeit. Tina Müller machte kein Geheimnis aus ihrer geringen Belastbarkeit. Sie ist gerne in Kontakt mit Menschen, braucht aber immer wieder Erholungspausen, ist nicht so schnell und wenig belastbar. Dies passte aber zu Beate Weber, die gerne selbst mal 15 Minuten Pause machen würde oder in Ruhe mit Lieferanten, Kundinnen usw. telefonieren. Tina Müller konnte sich gut vorstellen, solange Kundinnen zu beraten und ansonsten auch bei der Auslage der Waren, Aufräumen und Säubern zu helfen.

Probearbeit, Lohn-Zuschüsse und mehr

Tina Müller besprach dies mit ihrer Beraterin vom Jobcenter. Das Jobcenter finanzierte ihr einen Monat Probearbeiten in Beate Webers Laden. Der inzwischen bewilligte SB-Ausweis erleichtert dies. Das Jobcenter bot auch für den Fall eines Arbeitsvertrags einen Eingliederungs-Zuschuss (EGZ) an. Auch ein EGZ wird schneller und höher bewilligt, wenn ein SB-Ausweis vorliegt. Inzwischen arbeitet Tina Müller mit 18 Stunden pro Woche in Beates Webers Laden. Sie wird jetzt auch vom Integrationsfachdienst (IFD) beim Erhalt des Arbeitsplatzes unterstützt. Das geht nur, wenn man einen SB-Ausweis hat – oder eine Gleichstellung. Mit Unterstützung des IFD bekommt ihre Chefin zusätzlich zum Eingliederungs-Zuschuss weitere Lohnkosten-Förderungen durch das Inklusionsamt. Auch das gibt es nur für schwerbehinderte Menschen. Und: Diese Förderungen können auch über Jahre weitergezahlt werden.

Mithilfe dieser Unterstützungs-Leistungen kann Tina Müller nun entsprechend ihren gesundheitlichen Einschränkungen in dem kleinen Laden arbeiten. Beate Weber brauchte nämlich nicht so viel Arbeitsleistung. Sie ist aber sehr zufrieden damit, dass eine weitere Person sie im Laden unterstützt – und sie als Chefin vom IFD auch Beratung und Unterstützung bekommt.

Datenschutz verbessert

Sollte Tina Müller sich gesundheitlich so weit stabilisieren, dass sie sich auf einen anderen Job bewerben möchte, kann sie ihre anerkannte Schwerbehinderung verschweigen. Auch, wenn sie danach gefragt wird. Allerdings kann sie dann keinen Lohnkosten-Zuschuss bekommen. Der Arbeitgeber weiß ja dann nicht Bescheid, dass sie schwerbehindert ist. Unterstützung durch den IFD wäre aber weiterhin möglich.

Kündigungsschutz

Auch Josef Schmitz* war länger in der LVR-Klinik. Er arbeitet seit 20 Jahren als Angestellter bei einer Versicherung. Immer wieder wurde er schwer depressiv. Im letzten Jahr dauerte der Klinikaufenthalt etliche Wochen, und es fiel ihm sehr schwer, seine Arbeit wieder aufzunehmen. Bereits vor drei Jahren hatte ihn die Klinik beim Antrag auf Schwerbehinderung unterstützt. Auch er bekam einen GdB von 50 zuerkannt.

Josef Schmitz hatte dabei überzeugt, dass die anerkannte Schwerbehinderung einen verstärkten Kündigungsschutz bedeutet. Arbeitgebende können dann nur mit Zustimmung des Inklusionsamts kündigen. Zusätzlich gibt es fünf Tage besonderen Urlaub im Jahr. Auch die Aussicht auf eine vorzeitige Rente wegen Schwerbehinderung zwei bis fünf Jahre vor der Altersrente gehört dazu. Und auch die mögliche Unterstützung durch den IFD.

Unterstützung ...

So war es möglich, dass die Sozialarbeiterin aus der Klinik schon vor der angedachten Entlassung den IFD einschalten konnte. Seitdem unterstützt Heike Meyer* vom IFD Bonn Josef Schmitz bei der Wiedereingliederung und beim Erhalt seines Arbeitsplatzes. Heike Meyer und Josef Schmitz verhandelten mit dem Arbeitgeber und der behandelnden Institutsambulanz der LVR-Klinik eine lang andauernde stufenweise Wiedereingliederung auf seinem Arbeitsplatz. Sein Arbeitgeber, die Versicherung, schätzte ihn als langjährigen Kollegen und wollte ihn gerne weiter beschäftigen. Personalabteilung, Schwerbehindertenvertretung und Betriebsrat und auch die Kolleginnen unterstützten die Wiedereingliederung nach Kräften.

... und besondere Förderung im Job

Allerdings mussten alle Beteiligten miteinander feststellen, dass die Leistung deutlich vermindert war. Man schätzte etwa noch 30 % Leistung verglichen mit einer durchschnittlichen Kollegin. Üblicherweise bedeutet dies, dass ein Betrieb auch eine schwerbehinderte Person entlassen kann, weil die Leistung von mindestens 50 % nicht erbracht wird. In diesem Fall hilft auch der besondere Kündigungsschutz nichts.

Trotzdem wollte der Betrieb Josef Schmitz gerne weiter beschäftigen. Dies gelang auch, denn Heike Meyer konnte hierfür eine Lösung vorschlagen. Die Richtlinien der Inklusionsämter ermöglichen nämlich eine besonders hohe Lohnkosten-Förderung, wenn ein Wechsel in eine Werkstatt vermieden werden kann.

In den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsämter (BIH) steht nämlich unter 8.2: »Bei Menschen, die zuvor in der Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben oder ohne die Leistung in die Werkstatt wechseln müssten, kann hiervon abgewichen werden.« Das heißt: Eine Lohn-Förderung von über 50 % Arbeitnehmer-Brutto wird dann möglich.

Schwerbehinderung eröffnet Möglichkeiten

Dies sind zwei Beispiele dafür, wie wertvoll eine anerkannte Schwerbehinderung für die Vermittlung in Arbeit oder den Erhalt eines Arbeitsplatzes sein kann. Es gibt noch weitere Förder-Instrumente, zusätzlich zu Lohnkosten-Förderungen – insbesondere die Finanzierung von unterstützendem Personal oder



Foto: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Wer den Ausweis hat, kann auf besondere Unterstützung zählen.

Jobcoaching am Arbeitsplatz. Auch notwendige Änderungen oder Ausstattung des Arbeitsplatzes können gefördert werden. Die anerkannte Schwerbehinderung kann in vielen Feldern hilfreich sein. Eine berufliche oder medizinische Reha wird schneller gewährt. Auch für eine (teilweise) Erwerbsminderungs-Rente kann die Schwerbehinderung ein Argument sein. Speziell bei höherem GdB.

Beim Antrag beachten

Bei der Antragstellung ist wichtig: von den Antragstellenden selbst sowie den behandelnden Ärztinnen und Therapeuten müssen die Auswirkungen einer Behinderung/Erkrankung so genau wie möglich dargestellt werden. Diagnosen reichen keinesfalls aus! Möglichst anhand von Tatsachen sollten die Auswirkungen in drei Bereichen dargestellt werden:

- ▶ Beruf: tatsächliche Einschränkungen bei der Arbeit, mögliche Gefährdung der Berufstätigkeit
- ▶ Familie und Freunde: Kontaktverluste, Verhaltensänderungen, Rückzugstendenzen
- ▶ Freizeit: Rückzug aus Hobbys, Kino, Theater, Vereinen, Sport usw.

Dies sind Bereiche, die in der Praxis bei der Begutachtung und vor Sozialgerichten immer wieder für die Beurteilung der Schwerbehinderung entscheidend waren.

Nicht entmutigen lassen!

Sollte die Anerkennung der Schwerbehinderung nicht gelingen, nicht entmutigen lassen! Wer keinen GdB von 50 bewilligt bekommt, sollte Widerspruch einlegen. Viele Menschen bekommen erst vor dem Sozialgericht Recht. Widerspruch und Klage sind kostenlos. Solange das Antragsverfahren läuft, gilt bereits der Kündigungsschutz. Arbeitgebende müssen dann schon besonders Rücksicht auf die Mitarbeitenden nehmen.

In solchen Verfahren ist die Hilfe durch Sozialverbände aber meist sehr wertvoll. Beratung und Hilfe durch VdK oder SoVD ist praktisch an jedem Ort möglich. Die Mitgliedschaft kostet nur etwa 8 bis 9 Euro im Monat.

Wer 30 oder 40 GdB bewilligt bekommt, sollte gleich bei der Arbeitsagentur die Gleichstellung beantragen. Wie hier dargestellt, sind damit schon viele Hilfen möglich. Dies kann ohne weiteres zusätzlich zu Widerspruch und Klage für die Schwerbehinderung geschehen.

Manfred Becker war 38 Jahre IFD-Mitarbeiter.

*Die Namen der Personen wurden zur Anonymisierung geändert.